



B e s c h l u s s

über die

**Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem
Landgericht Göttingen für das Geschäftsjahr 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Geschäftsverteilung	3
B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern	3
I. Zeitliche Geltung	3
II. Straf- und Strafvollstreckungskammern	4
1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln	4
2. Zuständigkeiten im Einzelnen	4
a) Strafkammern	5
b) Strafvollstreckungskammern	11
III. Zivilkammern	14
1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln	14
2. Zuständigkeitsregelung bei Sachzusammenhang und Abgabe	15
3. Zuständigkeitsstreitigkeiten	16
4. Zuteilung der Verfahren	16
5. Zuteilungsschlüssel	17
6. Teilnahme am Stammturnus	19
7. Zuständigkeiten im Einzelnen	19
C. Besetzung der Kammern und Sitzungstage	26
D. Vertretungsregelung	26
I. Allgemeine Bestimmungen	26
II. Vertretung in den Kammern	27
E. Güterichter	27
Anlage A: Kammerbesetzungen und Arbeitskraftanteile	29
I. Straf- und Strafvollstreckungskammern	29
II. Zivilkammern	34
Anlage B: Vertretung in den Kammern	38
I. Straf- und Strafvollstreckungskammern	38
II. Zivilkammern	40
Anlage C: Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in Zivilsachen	42
Anlage D: Sitzungstage der Strafkammern und der Kammer für Handelssachen	44

B e s c h l u s s

über

die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem
Landgericht Göttingen für das Geschäftsjahr 2025

A. Geschäftsverteilung

Für das Geschäftsjahr 2025 hat die Präsidentin des Landgerichts bestimmt, dass bei dem Landgericht Göttingen gebildet werden:

1. 10 große Strafkammern
2. 7 kleine Strafkammern
3. 6 große Strafvollstreckungskammern, davon eine mit Sitz in Nienburg und eine mit Sitz in Rotenburg / Wümme
4. 2 kleine Strafvollstreckungskammern
5. 10 Zivilkammern, davon in Umsetzung der am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden AV des Niedersächsischen Justizministeriums vom 17. Juli 2024 – 3233 – 102. 40 eine Kammer für Handelssachen.

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Zeitliche Geltung

1. Die nachstehende Bestimmung der Zuständigkeit der Kammern gilt ab dem
1. Januar 2025.
2. Anhängige Sachen bleiben bei der am 31. Dezember 2024 zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Für die Zuteilung der neu eingehenden Verfahren an die Kammern ist - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans nicht ausdrücklich eine andere Regelung ergibt - der Zeitpunkt ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Verteilungsgeschäftsstelle maßgeblich.

II. Straf- und Strafvollstreckungskammern

1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln

Für die Reihenfolge der Erfassung ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Verteilungsstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Nachnamen, in KLS- und NS-Sachen der in der Anklageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Angeeschuldigten.

Verfahren, welche die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand haben, werden als KLS-Sachen eingetragen. Dabei gilt:

- a) § 74f Abs. 1 GVG, auch in Verbindung mit §§ 81a und 109 Abs. 1 JGG, trifft bereits eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung.

Soweit es danach auf die im Ausgangsverfahren im ersten Rechtszug tätig gewesene Strafkammer ankommt, jedoch mehrere Strafkammern als erstinstanzliche Tatgerichte mit dem Verfahren befasst waren, ist die Kammer zuständig, die die letzte erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat.

Soweit mehrere Strafkammern ein gemeinsames KLS-Register führen, werden die Verfahren an der nächsten auf die zuständige Kammer entfallenden Stelle in das gemeinsame Register eingetragen.

- b) Hat das Verfahren die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand und hat im ersten Rechtszug das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, richtet sich die Zuständigkeit der nach § 74f Abs. 2 GVG zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Strafkammer nach den nachfolgend bestimmten allgemeinen Zuständigkeitsregeln für die Straf-, Wirtschaftsstraf- und Jugendkammern in KLS-Sachen.
- c) Die vorstehend unter a) und b) bezeichneten Zuständigkeiten gelten auch, soweit gemäß § 275a Abs. 6 StPO über den Erlass eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden und nicht gemäß § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die besondere Zuständigkeit der Strafvollstreckungsgerichte begründet ist.

2. Zuständigkeiten im Einzelnen

Im Einzelnen sind die Straf- und Strafvollstreckungskammern wie folgt zuständig:

a) Strafkammern

1. gr. Strafkammer:

- a)** 1/3 der KLS-Sachen aus dem gemeinsamen Register mit der 2. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils dritte von drei eingehenden Sachen, also die 3., 6., 9., 12., 15. usw. Sache, soweit nicht die 5. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter „2. gr. Strafkammer“, Buchstabe a), 2. Absatz, ist zu beachten.

Die Kammer bleibt außerdem zuständig für KLS-Sachen, die durch Trennung einer bei ihr eingegangenen verbundenen Strafsache entstehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist; die durch die Trennung entstehenden neuen Verfahren bleiben bei der Verteilung nach Satz 1 außer Betracht.

- b)** 1/3 der Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen aus dem gemeinsamen Register mit der 2. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils dritte von drei eingehenden Sachen, also die 3., 6., 9., 12., 15. usw. Sache, soweit nicht die 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. oder 16. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter „2. gr. Strafkammer“, Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für Beschwerden in den bereits bei ihr anhängigen und anhängig gewesenen KLS-Sachen.

- c)** Die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Strafsachen und Jugendsachen und die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter¹ sowie deren Selbstablehnung in den Fällen des § 27 Abs. 4 StPO sowie über sofortige Beschwerden gegen Ablehnungsentscheidungen der Amtsgerichte nach § 28 Abs. 2 StPO.
- d)** Die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 S. 2 GVG).
- e)** 1/3 der Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der gr. Strafkammer, soweit nicht die 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. oder 16. gr. Strafkammer zuständig ist; die Sachen werden wie Anklagen eingetragen und gemäß a) auf die 1. und 2. Strafkammer verteilt. Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- f)** Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gilt die Zuständigkeit gemäß Buchst. a).
- g)** Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. gr. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere gr. Strafkammer des Landgerichts

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden verallgemeinernd die männliche Form für sämtliche Richterinnen und Richter verwendet.

zurückverwiesen worden ist.

- h) 1/3 der Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG bzw. gemäß § 4 JVEG im Wechsel mit der 2. gr. Strafkammer, und zwar für die jeweils dritte von drei eingehenden Sachen, also die 3., 6., 9., 12., 15. usw. Sache.
- i) 1/3 der AR-Sachen aus dem gemeinsamen Register mit der 2. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils dritte von drei eingehenden Sachen, also die 3., 6., 9., 12., 15. usw. Sache, soweit nicht die 5., 6. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter „2. gr. Strafkammer“, Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß.

2. gr. Strafkammer:

- a) 2/3 der KLS-Sachen aus dem gemeinsamen Register mit der 1. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils ersten zwei von drei eingehenden Sachen, also die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14. usw. Sache, soweit nicht die 5. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für KLS-Sachen, mit denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) und das Arzneimittelgesetz (AMG) angeklagt werden; fielen diese nach Satz 1 in die Zuständigkeit der 1. gr. Strafkammer, wird dieser die nächste allgemeine Strafsache zugewiesen.

Die Kammer bleibt außerdem zuständig für KLS-Sachen, die durch Trennung einer bei ihr eingegangenen verbundenen Strafsache entstehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist; die durch die Trennung entstehenden neuen Verfahren bleiben bei der Verteilung nach Satz 1 außer Betracht.

- b) 2/3 der Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen aus dem gemeinsamen Register mit der 1. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils ersten zwei von drei eingehenden Sachen, also die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14. usw. Sache, soweit nicht die 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. oder 16. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß. Die Regelung unter „1. gr. Strafkammer“, Buchstabe c), ist zu beachten.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für Beschwerden in den bereits bei ihr anhängigen und anhängig gewesenen KLS-Sachen.

- c) 2/3 der Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der gr. Strafkammer, soweit nicht die 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. oder 16. gr. Strafkammer zuständig ist; die Sachen werden wie Anklagen eingetragen und gemäß a) auf die 1. und 2. gr. Strafkammer verteilt.

Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig geworden ist.

- d) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 1. oder 16. gr. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere gr. Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.
- e) Alle sonstigen Strafsachen, für die nicht eine ausdrücklich geregelte Zuständigkeit besteht.
- f) Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gilt die Zuständigkeit gemäß Buchst. a).
- g) 2/3 der Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG bzw. gemäß § 4 JVEG im Wechsel mit der 1. gr. Strafkammer, und zwar für die jeweils ersten zwei von drei eingehenden Sachen, also die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14. usw. Sache.
- h) 2/3 der AR-Sachen, aus dem gemeinsamen Register mit der 1. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, und zwar für die jeweils ersten zwei von drei eingehenden Sachen, also die 1., 2., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14. usw. Sache, soweit nicht die 5., 6. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß.

3. kl. Strafkammer:

- a) 1/2 der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte im Wechsel mit der 4. kl. Strafkammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache, soweit nicht die 10. oder 11. gr. oder die 12., 13., 14., 15. oder 17. kl. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter „4. kl. Strafkammer“ Buchstabe a) 2. Absatz ist zu beachten.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Strafkammer, soweit nicht die 12., 13., 14., 15. oder 17. kl. Strafkammer zuständig ist; die Sachen werden wie Berufungen gemäß Buchstabe a) in das gemeinsame Register eingetragen und auf die 3. und 4. kl. Strafkammer verteilt. Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- c) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 4. kl. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.
- d) 1/2 der Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 17. kl. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist im Wechsel mit der 4. kl.

Strafkammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache.

4. kl. Strafkammer:

- a) 1/2 der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte im Wechsel mit der 3. kl. Strafkammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache, soweit nicht die 10. oder 11. gr. oder die 12., 13., 14., 15. oder 17. kl. Strafkammer zuständig ist.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für Berufungen

- (1) gegen Entscheidungen des Strafrichters in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen einschließlich der Entscheidungen des Strafrichters in Steuerstrafsachen;
 (2) gegen Urteile des Strafrichters oder Schöffengerichts, die im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO ergangen sind;

fielen diese Berufungen nach Satz 2 in die Zuständigkeit der 3. kl. Strafkammer, wird dieser die nächste allgemeine Berufung zugewiesen.

- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Strafkammer, soweit nicht die 12., 13., 14., 15. oder 17. kl. Strafkammer zuständig ist; die Sachen werden wie Berufungen gemäß Buchstabe a) in das gemeinsame Register eingetragen und auf die 3. und 4. kl. Strafkammer verteilt. Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- c) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 3. kl. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.
- d) 1/2 der Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 17. kl. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist im Wechsel mit der 3. kl. Strafkammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache.

5. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen.
- b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafkammer, soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74c GVG tätig gewesen ist.

- c) Alle Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer fallen.
- d) Sonstige Entscheidungen in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen.

6. gr. Strafammer (Schwurgericht):

- a) Schwurgerichtssachen.
- b) Die Entscheidung in Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafammer, soweit diese gemäß § 74 Abs. 2 GVG als Schwurgericht tätig gewesen ist.
- c) Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen, auch wenn noch kein Ks-Verfahren bei der Kammer anhängig ist.

7. gr. Strafammer (Schwurgericht):

Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. gr. Strafammer (Schwurgerichtskammer) durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Strafammer (Schwurgerichtskammer) des Landgerichtes zurückverwiesen worden ist.

8. gr. Strafammer (Wirtschaftsstrafammer):

Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 5. gr. Strafammer (Wirtschaftsstrafammer) durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Strafammer (Wirtschaftsstrafammer) des Landgerichts Göttingen zurückverwiesen worden ist.

9. gr. Strafammer (Jugendammer):

- a) Erstinstanzliche Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der gr. Strafammer, soweit diese als Jugend- oder Jugendschutzammer tätig gewesen ist.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendgerichts und in Jugendschutzsachen, auch wenn ein erwachsener Verfahrensbeteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, mit Ausnahme der Beschwerden in Bußgeldsachen.
- d) AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugendammer fallen.

- e) Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 92 JGG.

10. gr. Strafkammer (Jugendkammer):

- a) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- b) Rechtsmittel in Bußgeldsachen, soweit es das Jugendgericht betrifft.
- c) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der großen Jugendkammer als Berufungskammer.

11. gr. Strafkammer (Jugendkammer):

- a) Die am 31. Dezember 2024 noch bei der Kammer anhängigen Sachen.
- b) Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 9. oder 10. gr. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

12. kl. Strafkammer (Jugendkammer):

- a) Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Jugendkammer.

13. kl. Strafkammer (Jugendkammer):

Strafsachen, in denen ein Urteil der 12. kl. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere kleine Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

14. kl. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen einschließlich der Entscheidungen in Steuerstrafsachen.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Wirtschaftsstrafkammer.

15. kl. Strafammer (Wirtschaftsstrafammer):

Strafsachen, in denen ein Urteil der 14. kl. Strafammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere kleine Wirtschaftsstrafammer des Landgerichtes zurückverwiesen worden ist.

16. gr. Strafammer:

- a) Die am 31. Dezember 2024 noch bei der Kammer anhängigen Sachen.
- b) KLS-Sachen, die durch Trennung einer bei der Kammer eingegangenen verbundenen Strafsache entstehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist.

17. kl. Strafammer:

Die bis zum 31. Dezember 2023 bei der 3. und 4. kl. Strafammer eingegangenen Ns- und NBs-Sachen, in denen nicht bereits ein Termin zur Berufungshauptverhandlung stattgefunden hat oder von einer der abgebenden Kammern anberaumt wurde.

Die danach in die Zuständigkeit der 17. kl. Strafammer übertragenen Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei Gericht in die 17. kl. Strafammer umgetragen, beginnend mit dem ältesten Verfahren; die Regelung unter Abschnitt B. II. 1. Satz 2 gilt sinngemäß.

b) Strafvollstreckungskammern

50. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Maßregelvollstreckungssachen, die Unterbringungen gemäß § 64 StGB betreffen, auch soweit zugleich über die Vollstreckung von Strafen und anderen Maßregeln zu entscheiden ist, soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- b) Strafvollstreckungs-, Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen, die Verurteilte betreffen, gegen die eine Maßregel gemäß § 64 StGB oder nach Erledigung dieser Maßregel eine Reststrafe im Maßregelvollzug vollstreckt wird oder vollstreckt worden ist, soweit nicht die 51., 58., 59. oder 61. Strafvollstreckungskammer zuständig ist, es sei denn, dass der/die Verurteilte zwischenzeitlich in den Strafvollzug in einer Justizvollzugsvollzugsanstalt aufgenommen wurde oder wird.

- c) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 64 StGB vollsteckt wird, und soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

51. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG einschließlich Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen, die in die Zuständigkeit der gr. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit nicht die 50., 58., 59. oder 61. Strafvollstreckungskammer zuständig ist, es sei denn, dass der/die Verurteilte zwischenzeitlich in den Strafvollzug in einer Justizvollzugsvollzugsanstalt aufgenommen wurde.
- b) Den Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 S. 2 StPO die Zuständigkeit der gr. Strafvollstreckungskammer begründet und nicht die 58. oder 59. gr. Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig ist.

52. kl. Strafvollstreckungskammer:

Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 63 StGB vollsteckt wird, soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

54. kl. Strafvollstreckungskammer:

- a) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, die sich im Strafvollzug befinden und soweit nicht die 50., 52., 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- b) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, die sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden.

- c) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer zu treffen sind, soweit die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe dient.

55. gr. Strafvollstreckungskammer:

Alle Sachen, die gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen, soweit nicht die 50., 52., 54., 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

58. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, soweit die oder der Verurteilte auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- b) Strafvollstreckungs- und Bewährungssachen, soweit die oder der Verurteilte im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- c) Der Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die Zuständigkeit der gr. Strafvollstreckungskammer begründet ist und die nach § 67d Abs. 6 StGB getroffene Entscheidung eine Verurteilte oder einen Verurteilten betrifft, der in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht (gewesen) ist.

Die Kammer hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht Nienburg / Weser (Verordnung vom 21. September 2012, Nds. GVBI Nr. 20/2012, S. 358).

59. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, soweit die oder der Verurteilte auf der Grundlage §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- b) Strafvollstreckungs- und Bewährungssachen, soweit die oder der Verurteilte im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.

- c) Der Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die Zuständigkeit der gr. Strafvollstreckungskammer begründet ist und die nach § 67d Abs. 6 StGB getroffene Entscheidung eine Verurteilte oder einen Verurteilten betrifft, der in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht (gewesen) ist.

Die Kammer hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht Rotenburg / Wümme (Verordnung vom 21. September 2012, Nds. GVBI Nr. 20/2012, S. 358).

61. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, die in die Zuständigkeit der gr. Strafvollstreckungskammer fallen, soweit sich die verurteilte Person in der JVA Rosdorf in Straftaft befindet oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.
- b) Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 und 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 StVollzG.

III. Zivilkammern

1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Die Zivilkammern bearbeiten die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören, soweit nicht im ersten oder zweiten Rechtszug die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- b) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn eine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht. Die Sonderzuständigkeiten gehen vor.

- c) Für Berufungssachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung bzw. Beschwerde in derselben Sache zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerden zuständig.

- d) Entsprechendes gilt schließlich, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist.
- e) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, so ist dafür die Kammer zuständig, welcher die zentrale Verteilungsstelle die Sache zugesandt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.
- f) Soweit Sonderzuständigkeiten bestehen, gelten diese auch für Streitigkeiten aus dem Anwaltsvertrag (Honorarforderungen und Anwaltsregress), aus einer gutachterlichen Tätigkeit (Honorarforderungen und Sachverständigenregress) und aus Ansprüchen aus Amtspflichtverletzungen, wenn die anwaltliche bzw. gutachterliche Tätigkeit bzw. die Amtspflichtverletzung in diesen Bereich fiel (z.B. Bausache, Arzthaftung, Straßenverkehrsunfall etc.), ferner für Streitigkeiten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie für Streitigkeiten aus Bürgschaften, wenn für die Hauptforderung eine Sonderzuständigkeit besteht.

Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

2. Zuständigkeitsregelung bei Sachzusammenhang und Abgabe

- a) Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem in derselben Instanz bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Verfahren, so ist die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so ist die Kammer zuständig, die das zuerst eingetragene Verfahren bearbeitet. Gehen mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, so ist die Kammer zuständig, in der das nächste eingehende Verfahren nach dem Verteilungsmaßstab einzutragen ist.

Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor bei Rechtsstreitigkeiten aus demselben oder einem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zwischen denselben Parteien oder einer Partei mit einem Dritten.

Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht ferner zwischen einem innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Verfahren und einer sich darauf beziehenden nicht unter die Sonderzuständigkeitsregelung nach III. 1. f) fallenden Anwalts- oder Sachverständigenregressstreitigkeit oder einer Streitigkeit wegen anwaltlicher oder gutachterlicher Honorarforderungen.

Die in den vorgehenden Absätzen genannte 12-Monats-Frist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung dieser Kammer.

In Berufungssachen begründet insbesondere die Behandlung einer Prozesskostenhilfebeschwerde oder die Zuständigkeit für ein Prozesskostenhilfegesuch die Zuständigkeit für die später eingehende Berufung. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist die Kammer für erst- und zweitinstanzliche Sachen zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.

Die Sonderzuständigkeiten gehen der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs vor.

- b) Sind die in Ziffer 1. genannten Verfahren mehreren Kammern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe an die nach den obigen Grundsätzen zuständige Kammer zu vereinigen.
- c) Die Abgabe eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs oder wegen einer anderen als der in § 72a GVG bezeichneten obligatorischen Sonderzuständigkeiten an eine andere Zivilkammer ist nicht mehr zulässig, wenn im Sinne des § 278 Abs. 6 ZPO ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden ist, im Güteternin nach § 278 ZPO oder im frühen ersten Termin vor der Kammer oder dem Einzelrichter verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt oder eine Sachentscheidung (z.B. PKH-Beschluss oder Beweisbeschluss) erlassen ist. Die Abgabe eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs ist darüber hinaus nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Klageerwiderung mehr als 3 Monate oder seit Eingang der Berufungsbegründung mehr als 6 Monate verstrichen sind. Die Anberaumung und Durchführung eines Termins vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO schließt die spätere Abgabe des Verfahrens an eine andere Zivilkammer nicht aus.
- d) Ein Sachzusammenhang besteht auch bei OH- und SH-, nicht aber bei AR-Verfahren.

3. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden. Die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit sind zu vermeiden.

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von der zuerst angesprochenen Kammer abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so ist unverzüglich die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Die Weiterleitung an eine andere für zuständig gehaltene Kammer oder die Rückgabe an die zuerst angesprochene Kammer ist zu vermeiden.

4. Zuteilung der Verfahren

- a) Die neu eingehenden Verfahren werden durch die Verteilungsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst und auf die Zivilkammern verteilt.

Für die Reihenfolge der Erfassung und Verteilung ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Verteilungsgeschäftsstelle maßgebend. Gehen die Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. bei Mahnverfahren der Schuldner im ersten der in der jeweiligen Akte befindlichen Mahnbescheide. Entsprechendes gilt auch bei Berufungen.

Kommt es danach auf den Namen einer Partei an, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem).

Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist.

- b)** Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammern sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten.

Sachen, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt sind, werden den an der Turnusverteilung teilnehmenden Zivilkammern zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt dabei in der Weise, dass die zu verteilende Sache derjenigen an der Turnusverteilung teilnehmenden Zivilkammer zugeteilt wird, deren Punktestand auf dem Punktekonto am niedrigsten ist.

Für jede Zivilkammer wird ein Punktekonto eingerichtet. Mit jeder Zuweisung eines Verfahrens durch die Verteilungsgeschäftsstelle werden der jeweiligen Kammer auf ihrem Punktekonto die nach dem unter III. 5.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter III. 5.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

5. Zuteilungsschlüssel

- a)** Soweit die Geschäfte in den Zivilkammern (ohne die Kammer für Handelssachen)

gemäß III. 4. b) im Turnus zu verteilen sind, werden sie in einem Stammturnus erfasst. In diesem Stammturnus werden alle im Turnus zu verteilenden erstinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der selbständigen Beweisverfahren geführt.

- b)** Die Verteilung der Geschäfte im Stammturnus ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf ihrem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden.

Zuständig für das Verfahren ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer).

- c)** Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = (W : AKA) : 50.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- d)** Die Wertigkeiten (W) der richterlichen Geschäfte ergeben sich aus der **Anlage C** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.
- e)** Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile (AKA) für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Das Präsidium ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z. B. besondere Beanspruchung der Kammer oder einzelner Kammermitglieder durch Krankheitsfälle, Vertretungssituationen, Übernahme von Sonderaufgaben, Altverfahren, Anleitung von Kolleginnen und Kollegen im sog. Assessorendezernat). Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat erkrankt sein wird, soll der Arbeitskraftanteil von Anfang an reduziert werden.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der **Anlage A** zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Sie werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- f)** Führt ein Güterichter, dem kein gesonderter Arbeitskraftanteil für Güterichterverfahren zugewiesen ist, ein Güteverfahren durch, so erhält die Zivilkammer, der der Güterichter angehört, soweit die Kammer am Turnusverfahren angeschlossen ist, nach Abschluss des Güterichterverfahrens und unabhängig vom Erfolg des Verfahrens jeweils am letzten Tag des auf den Abschluss folgenden Monats Zuweisungspunkte in Höhe von 569 geteilt durch den Teilnahmefaktor der Kammer. Ist der Güterichter in mehreren Zivilkammern tätig, erhält die Kammer Zuweisungspunkte, in der er mit dem höchsten Arbeitskraftanteil tätig ist. Ist der Güterichter mit gleich hohen Arbeitskraftanteilen in mehreren Zivilkammern tätig, erhält die Kammer Zuweisungspunkte, welche die niedrigere Ziffer führt.

6. Teilnahme am Stammturnus

An der Verteilung der nicht aufgrund einer gesetzlich begründeten Zuständigkeit oder einer Sonderzuständigkeit zuzuteilenden Verfahren im Stammturnus nehmen die 4., 5., 8. und 10. Zivilkammer teil.

7. Zuständigkeiten im Einzelnen

Über die Verteilung nach B. III. 6. hinaus sind die Zivilkammern einschließlich der Kammer für Handelssachen wie folgt zuständig:

1. Zivilkammer:

1. Alle **zweitinstanzlichen Streitigkeiten in Zivilsachen**, soweit nicht nachfolgend eine Sonderzuständigkeit begründet ist.
2. Entscheidungen gemäß §§ 1 ff. **Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)**.
3. Alle nicht einer anderen Zivilkammer gesondert zugewiesenen **Beschwerdesachen**.
4. **Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 36, 37 ZPO**.
5. **Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile**.

2. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten aus dem Bereich der **Bank-, Finanzdienstleistungs- und Finanzgeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, jedoch nur
 - a) Leistungsklagen gegen Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe oder
 - b) negative Feststellungsklagen der Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe, die gegen Anleger erhoben worden sind
 - c) wiederaufgenommene Verfahren von Anlegern gegen Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe
 - d) Anfechtungsklagen von Insolvenzverwaltern von Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe gegen Anleger wegen Ansprüchen aufgrund von Zahlungen an Anleger
 - e) andere Streitigkeiten, soweit ein Sachzusammenhang mit einem der unter a) bis d) genannten Gegenstände besteht und nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem bei der Kammer nach Maßgabe von Ziffer 1. anhängigen Verfahren zuzuordnen ist.

3. Kammer für Handelssachen:

1. Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden gemäß § 95 GVG sowie alle aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten.
2. Die bis zum 31. Dezember 2024 bei der 7. Kammer für Handelssachen eingegangenen Rechtsstreitigkeiten.

Die danach in die Zuständigkeit der 3. Kammer für Handelssachen übertragenen Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilungsgeschäftsstelle in die 3. Kammer für Handelssachen umgetragen, beginnend mit dem ältesten Verfahren; die Regelung unter Abschnitt B. III. 4. a) gilt sinngemäß.

3. Vollstreckungsgegenklagen, soweit die Kammer oder bis zum 31. Dezember 2024 die 7. Kammer für Handelssachen in der Sache entschieden haben, gegen die sich die Vollstreckungsgegenklage richtet.

4. Zivilkammer:

1. Streitigkeiten über Ansprüche aus **Amtspflichtverletzungen**, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 8. oder 12. Zivilkammer gegeben ist oder es sich um eine Streitigkeit aus Verstoß gegen Vergabevorschriften handelt, sowie über Ansprüche aus **Enteignung, Aufopferung** und **enteignungsgleichen Eingriffen** einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften.
2. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus dem Bereich der Bank-, Finanzdienstleistungs-, Finanz-, und Börsengeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 2. oder 5. Zivilkammer fallen.
3. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten in **Erbsachen**.

4. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über **Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.**
5. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten wegen **Ansprüchen aus dem Gleichbehandlungsgesetz.**
6. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffer 1. bis 5. zuzuordnen ist.
7. Beschwerden in **Abschiebungshafthsachen.**
8. Alle sonstigen ab dem 1. Januar 2025 eingehenden Zivilsachen, sofern nicht nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

5. Zivilkammer:

1. Zweitinstanzliche Streitigkeiten
 - a) zwischen dem **Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen, anderen Räumen oder Grundstücken über sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis einschließlich der Ansprüche auf Räumung, Herausgabe, Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz, sofern sich eine Partei auf den Mietvertrag beruft, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen**
 - b) über **Ansprüche auf Zahlung / Rückzahlung von Provision für die Vermittlung von Wohnraum einschließlich von Schadensersatzansprüchen aus einem Wohnungsvermittlungsvertrag**
 - c) über **Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrages (§ 23 Nr. 2 g) GVG).**
2. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten
 - a) wegen **Ansprüchen aus gewerblicher Miete und Pacht sowie Leasingsachen, auch soweit es sich um Bank- und Finanzgeschäfte handelt (§ 348 Abs. 1 Nr. 2 b) ZPO)**

- b) in **Heimvertragssachen einschließlich Verträge über Wohnraum mit Pflege oder Betreuungsleistungen gem. dem WBVG**
 - c) wegen **vertraglicher Ansprüche auf Unterhalt.**
3. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen** einschließlich Klagen von versicherten Personen **mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Krankenversicherungsverträgen**, einschließlich Klagen auf Fortbestand des Versicherungsvertrages, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist.
4. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,
- soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffern 1., 2. oder 3. zuzuordnen ist.
5. Beschwerden in
- a) **Wohnungseigentumssachen**
 - b) **Vormundschafts-, Pflegschafts-, Adoptions- und Fürsorgeerziehungssachen**
 - c) Sachen aus dem **Betreuungsrecht**
 - d) **Vollstreckungsschutzsachen, denen Räumungstitel zugrunde liegen**
 - e) **M-Sachen**
 - f) Verfahren, in denen das **Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht** entschieden hat
 - g) **Räumungsfristsachen** gemäß §§ 721, 794a ZPO.
6. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden in **Verfahren nach dem Nds. PsychKG** sowie in **Verfahren gemäß § 121b Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 312 ff. FamFG**, und zwar auch, soweit in einer anderen Gesetzesnorm die entsprechende Anwendung des § 121b StVollzG angeordnet ist.
7. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen **richterliche Durchsuchungsbefehle außerhalb des Bereichs der §§ 102 ff. StPO.**
8. Sofortige Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, soweit es sich nicht um Handelssachen handelt.

8. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen**, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Bausachen sind insbesondere Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen sowie entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, wenn daran zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren; ferner Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat, sowie Streitigkeiten im Baunebengewerbe aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung, Streitigkeiten aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften, die sich auf Bausachen im vorgenannten Sinne beziehen, und Streitigkeiten wegen der Beschädigung von Bauwerken und Grundstücken durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück, soweit diese von Bauunternehmern oder anderen beruflich mit dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe befassten Personen ausgeführt wurden, einschließlich darauf beruhender Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, ebenso Streitigkeiten aus dem Garten- und Landschaftsbau.

2. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen** einschließlich Klagen von versicherten Personen **mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Krankenversicherungsverträgen**, einschließlich Klagen auf Fortbestand des Versicherungsvertrages, jedoch nur die bis zum 31. Dezember 2017 bei der Kammer eingegangenen Verfahren.
3. Erstinstanzliche **Streitigkeiten aus Verstößen gegen Vergabevorschriften**.
4. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit den Gebieten zu Ziffer 1., 2. oder 3. zuzuordnen ist.

5. Die bis zum 31. Dezember 2024 bei der 15. Zivilkammer eingegangenen Rechtsstreitigkeiten.

Die danach (ohne Übertragung von Zuweisungspunkten) in die Zuständigkeit der 8. Zivilkammer übertragenen Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilungsgeschäftsstelle in die 8. Zivilkammer umgetragen, beginnend mit dem ältesten Verfahren; die Regelung unter Abschnitt B. III. 4. a) gilt sinngemäß.

9. Zivilkammer:

Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über **Ansprüche aus Heilbehandlungen (Human- und Veterinärmedizin) einschließlich der Honoraransprüche** und der Streitigkeiten aus **Krankenversicherungsverträgen** zwischen Versicherer und Versichertem sowie **wegen Amtshaftung der gesetzlichen Krankenversicherung** und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet und hieraus Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld hergeleitet werden – **aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff Arzneimittelgesetz) und aus Medizinproduktehaftung**, soweit diese bis zum 31. Dezember 2013 bei der 9. Zivilkammer anhängig geworden sind einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt von der 2. Zivilkammer übernommenen Verfahren.

10. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten in **Insolvenzsachen** sowie in **Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz**.
2. Beschwerden
 - a) in **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**
 - b) in **Verteilungs-, Vergleichs-, Konkurs- und Insolvenzverfahren**, soweit nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat
 - c) wegen **Ablehnungen von Sachverständigen und Rechtspflegern in Zivilsachen**.
3. Sofortige Beschwerden gegen **Ablehnungsentscheidungen der Amtsgerichte im Sinne des § 46 Abs. 2 ZPO** sowie **Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO** und zwar auch dann, wenn die genannten Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden sind.
4. Sämtliche bis zum 31. Dezember 2024 in der 8. Zivilkammer eingegangen Einzelrichtersachen, die zum Diesel- oder zum Metakomplex gehören. Der Dieselkomplex umfasst Streitsachen über Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kraftfahrzeugen, die über unzulässige abgasbeeinflussende Softwaresteuerungen verfügen oder verfügen sollen. Der Metakomplex umfasst Streitsachen gegen die Beklagte „Meta Platforms Ireland Limited“.

Die danach (ohne Übertragung von Zuweisungspunkten) in die Zuständigkeit der 10. Zivilkammer übertragenen Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilungsgeschäftsstelle in die 10. Zivilkammer umgetragen, beginnend mit dem ältesten Verfahren; die Regelung unter Abschnitt B. III. 4. a) gilt sinngemäß.

12. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über **Ansprüche aus Heilbehandlungen**

(Human- und Veterinärmedizin) einschließlich der Honoraransprüche und der Streitigkeiten aus **Krankenversicherungsverträgen** zwischen Versicherer und Versichertem sowie **wegen Amtshaftung der gesetzlichen Krankenversicherung** und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet und hieraus Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld hergeleitet werden – **aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff Arzneimittelgesetz) und aus Medizinproduktehaftung**, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer nach „9. Zivilkammer“ Ziffer 1. gegeben ist.

2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffer 1. zuzuordnen ist.

17. Zivilkammer:

Beschwerden und Anträge in

- a) **Notarkostensachen**
- b) **Sachen gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG**
- c) **Nachlasssachen**
- d) **Grundbuch- und Umstellungssachen.**

C. Besetzung der Kammern und Sitzungstage

Die Besetzung der Kammern ergibt sich aus der **Anlage A** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Die Sitzungstage der Strafkammern und der Kammer für Handelssachen ergeben sich aus der **Anlage D** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

D. Vertretungsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

Ist die Vertretung nicht innerhalb der Kammer durch die eigenen Kammermitglieder gewährleistet, so erfolgt die Vertretung vorrangig durch den Vorsitzenden, nachrangig durch den stellvertretenden Vorsitzenden und wiederum nachrangig durch einen weiteren beisitzenden Richter der Vertreterkammer.

Gehören einer Vertreterkammer mehrere beisitzende Richter an, so vertreten sie in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in der absteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters.

Die Mitglieder einer nachfolgenden Vertreterkammer treten nur ein, wenn bei einem Vertretungsfall alle Mitglieder der vorrangigen Vertreterkammer verhindert sind.

Für Vertretungen, die mit einer Teilnahme an Sitzungen wie Hauptverhandlungen, Anhörungen, Haftbefehlsverkündungen u. a. verbunden sind, gilt abweichend folgende Regelung: Ist die Vertretung nicht innerhalb der Kammer durch die eigenen Kammermitglieder gewährleistet, so erfolgt die Vertretung vorrangig durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nachrangig durch den bzw. die weiteren beisitzenden Richter und wiederum nachrangig durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer. Werden bei derselben Kammer innerhalb eines Kalendermonats mehrere Vertretungen erforderlich, die mit einer Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, wird ab dem zweiten Vertretungsfall die Zuständigkeit des jeweils nächstberufenen Vertreters ausgelöst. Dies würde bei einer aus drei Mitgliedern bestehenden Vertreterkammer bedeuten: an der ersten Sitzung nähme der stellvertretende Vorsitzende, an der zweiten Sitzung der weitere beisitzende Richter und an der dritten Sitzung der Vorsitzende der ersten Vertreterkammer teil. Danach würde die Vertretungsreihe wieder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Vertreterkammer beginnen, sofern dieser während des entsprechenden Kalendermonats nicht schon einmal an einer Sitzung in der vertretenen Kammer mitgewirkt hätte.

Vertretungen, die mit einer Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, beinhalten die Sitzungstermine aller an demselben Sitzungstag in der vertretenen Kammer anstehenden Sachen.

Gehört ein Richter als Vertreter mehreren Straf- oder Zivilkammern an, so geht seine Vertretungstätigkeit in derjenigen Kammer vor, welche die niedrigere Ziffer führt. Bei gleicher Bezifferung der Kammern geht die Vertretertätigkeit in der Strafkammer vor.

Bei Entscheidungen über Richterablehnungen ist ein erforderlich werdender Vertreter aus der zweiten Vertreterkammer heranzuziehen, wobei sich die Reihenfolge der Vertreter aus S. 1-3 ergibt.

In kleinen Straf- und Strafvollstreckungskammern ist bei Entscheidungen über Richterablehnungen der übernächste geschäftsplanmäßige Vertreter und bei dessen Verhinderung der jeweils nachfolgende Vertreter heranzuziehen.

II. Vertretung in den Kammern

Die Reihenfolge der Vertreterkammern und der Einzelvertreter sowie Einzelheiten zur Erschöpfung der Vertretungsregelung ergeben sich aus der **Anlage B** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

E. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

VRiLG Dr. Wintgen
VRiLG Amthauer
VRiLG Eggert
Ri'inLG Weissenborn
RiLG Wiemann
Ri'inLG Beckmann
Ri'inLG Dr. Böhnstedt
Ri'inLG Bellersen-Franz
Ri Dr. Freyer
Ri Dr. Gärtner

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Jakubetz

Amthauer

Dr. Wintgen

Küttler

Dr. Weinrich

Dr. Böhnstedt

Immen

Anlagen A bis D